

HÄFTHE DER SONDERUMLAGE BEI ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT EINES EIGENTÄMERS

Beigesteuert von
Samstag, 30. August 2003

Bei Zahlungsunfähigkeit eines Mehrheitseigentämers hat die Wohnungseigentämergemeinschaft die Wahl, ob Sie bei einer Sonderumlage zur Herstellung der Liquidität nur den Fehlbetrag in Häfte der offenen Rechnungen umlegt oder eine Erhöhung in Hinblick darauf vornimmt, dass der Mehrheitseigentämer mit Sicherheit weiterhin mit seinen Beiträgen ausfallen wird. (KG, Beschluss vom 26.03.2003, ZMR 2003, 603)